

Saison 2021/22 Extrablatt



Weiter geht's – Winterpause ist zu Ende

Die Winterpause – durch die Corona-Einschränkungen unfreiwillig verlängert – geht zu Ende. Alle Mannschaften des Vereins haben das Training wieder aufgenommen. Noch sind die Rasenplätze witterungsbedingt nur mit Einschränkungen benutzbar. Die ersten Testspiele der E- und der D-Junioren



SONNTAG, 30.01.2022 - 13:00 UHR | HERREN | KREISFREUNDSCHAFTSSPIELE

 ESV Lok Elstal  FSV 95 Ketzin/Falkenrehde



SONNTAG, 06.02.2022 - 14:00 UHR | HERREN | KREISLIGA

 FSV 95 Ketzin/Falkenrehde  FSV Optik Rathenow II

SONNTAG, 13.02.2022 - 14:00 UHR | HERREN | KREISLIGA

 FSV 95 Ketzin/Falkenrehde  SV Hohennauen

SONNTAG, 20.02.2022 - 14:00 UHR | HERREN | KREISLIGA

 FSV 95 Ketzin/Falkenrehde  FSV Groß Kreuz

haben auf Kunstrasen oder auswärts stattgefunden, das erste Freundschaftsspiel der Männer ist auswärts in dieser Woche geplant. Am 6. Februar können wir – endlich! – die Saisonfortsetzung gleich mit drei Heimspielen der Herren hintereinander feiern, wenn uns nicht entweder Corona oder die Witterung einen Strich durch die Rechnung machen sollten.

Was ist neu in diesem Jahr?

Aufwandsentschädigung für Trainerteams

Unsere Juniorentainer, die bislang nicht nur ohne jede finanzielle Unterstützung, sondern oft auch noch unter Einsatz eigener Ressourcen tätig waren, erhalten ab diesem Jahr eine kleine monatliche Aufwandsentschädigung: Jedes Junioren-Trainerteam erhält 50 Euro im Monat. Das hat die Jahresmitgliederversammlung 2021 beschlossen und zu diesem Zwecke eine Änderung der Beitragsordnung, verbunden mit einer teilweisen geringen Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, festgelegt.

Beitragserhöhung:

Die Beitragserhöhung ist notwendig, weil der finanzielle Spielraum aus den bisherigen Vereinseinnahmen für Mehrausgaben nicht da ist, insbesondere weil sich die neu hinzugekommenen Betriebskosten für den Kleinfeld-Kunstrasenplatz als deutlich höher als für die Großfeld-Rasenplätze erwiesen haben. Die Erhöhung von 6 € auf 8 € gilt für diejenigen, die besonders von der Arbeit der Trainer profitieren. Für passive Mitglieder, Kinder bis 8 Jahren und Erwachsene ändert sich nichts. Folgendes wurde beschlossen:

Bisher:

§ 4 Beitragshöhe, sonstige Gebühren

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsgruppen:

1. Aktive Erwachsene	10,00 Euro / Monat
2. Aktive Jugendliche, Studenten, Erwerbslose	6,00 Euro / Monat
3. Kinder bis 14 Jahre	5,00 Euro / Monat
4. Passive Mitglieder	5,00 Euro / Monat

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Für einen Spielerpass ist eine einmalige Gebühr i.H.v. 10,00 Euro zu entrichten.

Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber erst vom Sportangebot überzeugen wollen, dürfen 4 Wochen an den jeweiligen Übungsstunden beitragsfrei teilnehmen. Danach ist ohne Beantragung der Mitgliedschaft keine weitere Teilnahme am Sportangebot mehr möglich.

3. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung sportspezifischer Aufwendungen zur Sicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes zusätzliche finanzielle Umlagen beschließen.

4. Die Übungsleiter können auf Beschluss des Vorstandes von einer Beitragszahlung entbunden werden.

Was wir vorschlagen:

§ 4 Beitragshöhe, sonstige Gebühren

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsgruppen:

1. Aktive Erwachsene	10,00 Euro/Monat
2. Aktive Kinder, Jugendliche, Studierende, Azubis, Erwerbslose	8,00 Euro/Monat
3. Kinder bis 8 Jahre in Mannschaften ohne Teilnahme am Spielbetrieb	5,00 Euro/Monat
4. Passive Mitglieder	5,00 Euro/Monat

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Für einen Spielerpass ist eine einmalige Gebühr i.H.v. 10,00 Euro zu entrichten.

Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber erst vom Sportangebot überzeugen wollen, dürfen vier Wochen an den jeweiligen Übungsstunden beitragsfrei teilnehmen. Danach ist ohne Beantragung der Mitgliedschaft keine weitere Teilnahme am Sportangebot mehr möglich.

3. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung sportspezifischer Aufwendungen zur Sicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes zusätzliche finanzielle Umlagen beschließen.

4. Die Übungsleiter können werden grundsätzlich auf Beschluss des Vorstandes von einer Beitragszahlung entbunden werden.

Trainer als „Beschäftigte“ im Sinne der Corona-Regularien:

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist nicht nur eine Anerkennung für die engagierte Arbeit der Trainer (die unbezahlbar ist). Damit wird auch klargestellt, dass die Trainer „Beschäftigte“ im Sinne des Infektionsschutzrechts sind. Das bedeutet, dass Trainer, die ihren Impfstatus nicht offenbaren und nachweisen wollen, die Möglichkeit haben, mit tagesaktuellem (natürlich negativem) Schnelltest das Training durchführen zu dürfen („3G“). Auch wenn nahezu alle unsere Trainer geimpft sind (und daher ohne Test trainieren dürfen – „2G“), nutzen wir diese rechtliche Möglichkeit (wie an allen Arbeitsstätten) auch mit Blick darauf, dass neue Trainer stets willkommen sind.

Welche Corona-Regeln gelten aktuell?

Bei allen Fußballspielen und Trainingseinheiten jedweder Altersklasse gilt die „2G“-Regelung verbindlich für alle Anwesenden (mit Ausnahme der Beschäftigten, da gilt „3G“, s.o.), also für Spieler, Zuschauer, Eltern, Schiedsrichter usw. gleichermaßen. Das heißt:

1. Kontrollierter Zutritt ausschließlich für

- geimpfte Personen,
- genesene Personen,
- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ohne Testnachweis,
- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit negativem Testnachweis (z.B. Schultestung),
- ungeimpfte Personen mit ärztlichem Zeugnis, negativem Testnachweis und Pflicht, durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen.

Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV)
vom 23. November 2021
(GVBl.II/21, [Nr. 93])

zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022
(GVBl.II/22, [Nr. 3])

2. Deutlich erkennbarer Hinweis im Zutrittsbereich, dass nur Personen, die die 2G-Regelung erfüllen, Zutritt gewährt wird.

3. Erfassung der Personendaten aller Besucher/innen, d.h.

- Eintragung der Kontaktdaten in eine Anwesenheitsliste oder
- Scannen des QR-Codes der Corona-Warn-App mit der CovPassCheck-App.

Defibrillatoren

Wir planen die Beschaffung zweier Defis für unsere beiden Sportplätze. Dafür haben wir schon eine Vielzahl von Spenden erhalten. Vielen Dank an alle großzügigen Spender! Wir hoffen, den fehlenden Betrag durch eine Förderung des Landes ergänzen zu können; der Förderantrag ist gestellt und wird hoffentlich bald beschieden.

Mit `nem schönen Gruß vom Vorstand – Wir sehen uns 2022 auf`m Platz